

# Todesurtheil

welches von dem

## Magistrate

der

### Landesfürstlichen Stadt Korneuburg

als Criminalgericht

über die mit dem

## Johann Michael S\*\*

### wegen Brandlegung

abgeführte Criminal, Untersuchung geschöpft, und in Folge der,  
von den hohen und höchsten Justiz, Behörden herabgelangten  
Bestättigung

heute den 19. November 1825

mit dem Strange vollzogen worden ist.

---

---

## Thatbestand.

---

Johann Michael H\*\*, 24 Jahre alt, von Enzersdorf unter der Herrschaft Staaß im Viertel Unter Mannharts Berg in Oesterreich unter der Enns gebürtig, katholischer Religion, ledig, ein Pferd knecht, kam schon in seiner frühen Jugend aus dem Hause seiner Aeltern, und diente theils in seinem Geburtsorte, theils in der umliegenden Gegend, Anfangs als Aufseher über Kinder, dann als Hauer knecht, endlich als Pferd knecht.

Bis zum Jahre 1823 war sein Lebenswandel, ausser einigen unbedeutenden, an seinen Dienstgebern verübten Entfremdungen, immer tadellos. Im Jahre 1823 aber fing derselbe an, sich einem liederlichen Lebenswandel dergestalt zu ergeben, daß ihn sein Dienstgeber entlassen mußte. Gegen Ende des Jahres 1824 fing er in seinem neuen Dienstorte wieder seine frühere liederliche Lebensweise an, so daß ihm auch hier der Dienst aufgekündigt, und er am 2. Februar 1825 dienstlos wurde.

Um sich Arbeit und Verdienst zu verschaffen, entstand in ihm der Gedanke, in dem Orte Harmannsdorf, wo er zuletzt gedient hatte,

Feuer zu legen. Diesen Gedanken führte er auch dadurch aus, daß er am Abende des 4. Februar 1825 mittels Stahl und Stein Feuer schlug, ein Stück brennenden Schwamm, so groß wie ein Glied an einem Mannsdaumen in einen leinenen Sezen wickelte, und dieses Brandzeug in das Strohdach einer Scheuer zu Harmannsdorf steckte. Ungefähr um elf Uhr in der Nacht ist das Feuer wirklich ausgebrochen.

Auf ganz gleiche Art hat Johann Michael H\*\* in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1825 zu Harmannsdorf, am 11. April 1825 um die Mittagszeit zu Korneuburg, in der Nacht vom 26. auf den 27. April zu Treesdorf, in der Nacht vom 1. auf den 2. May 1825 zu Harmannsdorf, am 2. May 1825 um die Mittagszeit zu Weinsieig, und am 12. May 1825 zu Enzersfeld einmahl Vor- und einmahl Nachmittag Brand gelegt. Nur zu Korneuburg ist der Brand im Entstehen gelöscht worden; sonst ist der Brand jedes Mahl zum Ausbruche gekommen, und hat auch, mit Ausnahme des zu Enzersfeld am 12. May 1825 Nachmittag gelegten, immer einen mehr oder minder bedeutenden Schaden verursacht. Der ganze, durch die acht Brandlegungen von Johann Michael H\*\* verursachte Schade beträgt nach den gerichtlichen Erhebungen in Conventions- Münze 20843 fl., und in Wiener- Währung 25270 fl. Bey dem Brande zu Treesdorf sind zwey Menschen umgekommen, und drey in Lebensgefahr gerathen; bey dem Brande zu Weinsieig aber sind zwey Menschen in Lebensgefahr gewesen. Bey dem Brande zu Enzersfeld am 12. May 1825 wurde er als verdächtig angehalten, und zum Landgerichte Bisamberg in Verhaft geliefert, von diesem aber sofort auf Anordnung des hohen k. k. n. ö. Appellations- und Criminal- Obergerichtes dem Korneuburger Magistrate übergeben.

Während seiner Untersuchung bekannte Johann Michael S\*\*  
nach einzigem Lügen die Verübung dieser Thaten in Uebereinstim-  
mung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

## Urtheil.

---

Der untersuchte Johann Michael S\*\* ist des Verbrechens  
der Brandlegung schuldig, und soll deßhalb nach Vorschrift  
des §. 148 littera a des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem  
Tode bestraft, und diese Strafe an demselben gemäß §. 10  
daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.

Korneuburg, gedruckt bey Joh. Mathias Walter.

